

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 15 Bgld. LBG Verzichtungsverbot

Bgld. LBG - Burgenländisches Landesbezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)